

Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

1. Die generelle **Anzeigepflicht** gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG besteht, wenn ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (alkoholische oder alkoholfreie), zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet (§ 1 Abs. 1 SächsGastG).
2. Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist der Großen Kreisstadt Werdau rechtzeitig, **mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn** anzuzeigen. Der Empfang der Anzeige wird durch die Stadtverwaltung Werdau gegen Gebühr bescheinigt.
3. Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.
4. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 GewO besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind (§ 56 Abs. 1 Nr. 3b GewO).
5. Die Stadtverwaltung Werdau kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird (§ 2 Abs. 5 SächsGastG). Zudem handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 SächsGastG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsGastG).
6. Für Fragen wenden Sie sich bitte an:
Stadtverwaltung Werdau
FG Gewerbe/Gaststätten/Märkte
Markt 10-18
08412 Werdau

Ansprechpartner: Frau Kerstin Martin
Tel.: +49 3761 594 322
E-Mail: fachbereich3@werdau.de